

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 470/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Professor Daniel D. B [REDACTED] (früher Dragan Z[REDACTED]),
[REDACTED], Avenue de S[REDACTED] P[REDACTED].**

**Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

**Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln 1,**

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Mai 1978 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Fortmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 10. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht läßt offen, ob der Kläger zu dem nach Art. VI BEG-SchlußG anspruchsberechtigten Personenkreis gehört, und führt aus, ein Anspruch auf Entschädigung sei kraft Gesetzes erloschen, weil der Kläger bis zum 31. März 1967 die in § 190 Nr. 2 und 4 BEG bezeichneten Angaben nicht nachgeholt habe. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er hinsichtlich des Gesundheitsschadens, für den er Entschädigung begehre, nur angegeben, er sei geschlagen und in einer Weise mißhandelt worden, daß die Folgen der Haft sich bis ans Ende seines Lebens auswirken würden; die Minderung seiner Arbeitsfähigkeit betrage weit mehr als 25 %. Damit habe der Kläger seinen Schaden nicht konkret geschildert.

Der Berufungsrichter hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Nach Art. VI Nr. 5 Abs. 2 BEG-SchlußG finden auf Entschädigungsenträge von Nationalgeschädigten § 189 Abs. 3 und § 190 a BEG entsprechende

Anwendung. Zur Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts (§ 190 Nr. 2 AEG) gehört beim Gesundheitsschaden als Angabe der Schädigungsfolgen die Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen, an denen der Antragsteller leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen. Erst sie ermöglicht zielgerichtete medizinische Ermittlungen (BGH RnW 1975, 168 Nr. 2, 237; 1976, 152; 153). Solche Angaben enthält das Schreiben des Klägers vom 28. Dezember 1962 nicht. Der Anspruch ist daher mit Ablauf des 31. März 1967 erloschen ohne Rücksicht darauf, weshalb die Substantiierungsfrist verstümt worden ist. Das gilt auch dann, wenn das Verhalten der Entschädigungsbehörde zu der Veräumung beigetragen haben sollte (BGH RnW 1975, 184).

Dr. Thamm

Gürtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)